Stadt Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 111/2019

Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt	Erforderliche Protokollauszüge I, II, III, 10, 20, 23, 32, 40, 50, 60, 65, BfU, Sfl, Stadtwerke	
Vorgang:	AZ: 621.41	
Beratungsfolge	**Behandlung**	**Termin**
Technischer Ausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	23.05.2019 25.06.2019

Betreff:
Radverkehrskonzept für die Stadt Winnenden
- Entfristung der bisherigen Regelung zum Radfahren in Schrittgeschwindigkeit im gesamten Bereich der Marktstraße

Beschlussvorschlag:

Das Befahren der Fußgängerzone (Marktstraße) mit dem Fahrrad in Schrittgeschwindigkeit in den Abendstunden ab 20 Uhr bis morgens 8 Uhr wird, ohne eine weitere Befristung, beibehalten.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
08.05.2019 _____ Datum / Unterschrift	**I**	**II**	**III**		

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat in öffentlicher Beratung in der Sitzung des Gemeinderates am 26. September 2017 die **Querung der Fußgängerzone (Marktstraße)** mit dem Fahrrad in Schrittgeschwindigkeit, ohne eine zeitliche Befristung, an den vier Kreuzungspunkten

- Paulinenstraße, Viehmarktplatz und Gutenbergweg,
- Schlossstraße und Mühltorstraße,
- Wagnerstraße und Bengelstraße und
- Turmstraße

beschlossen.

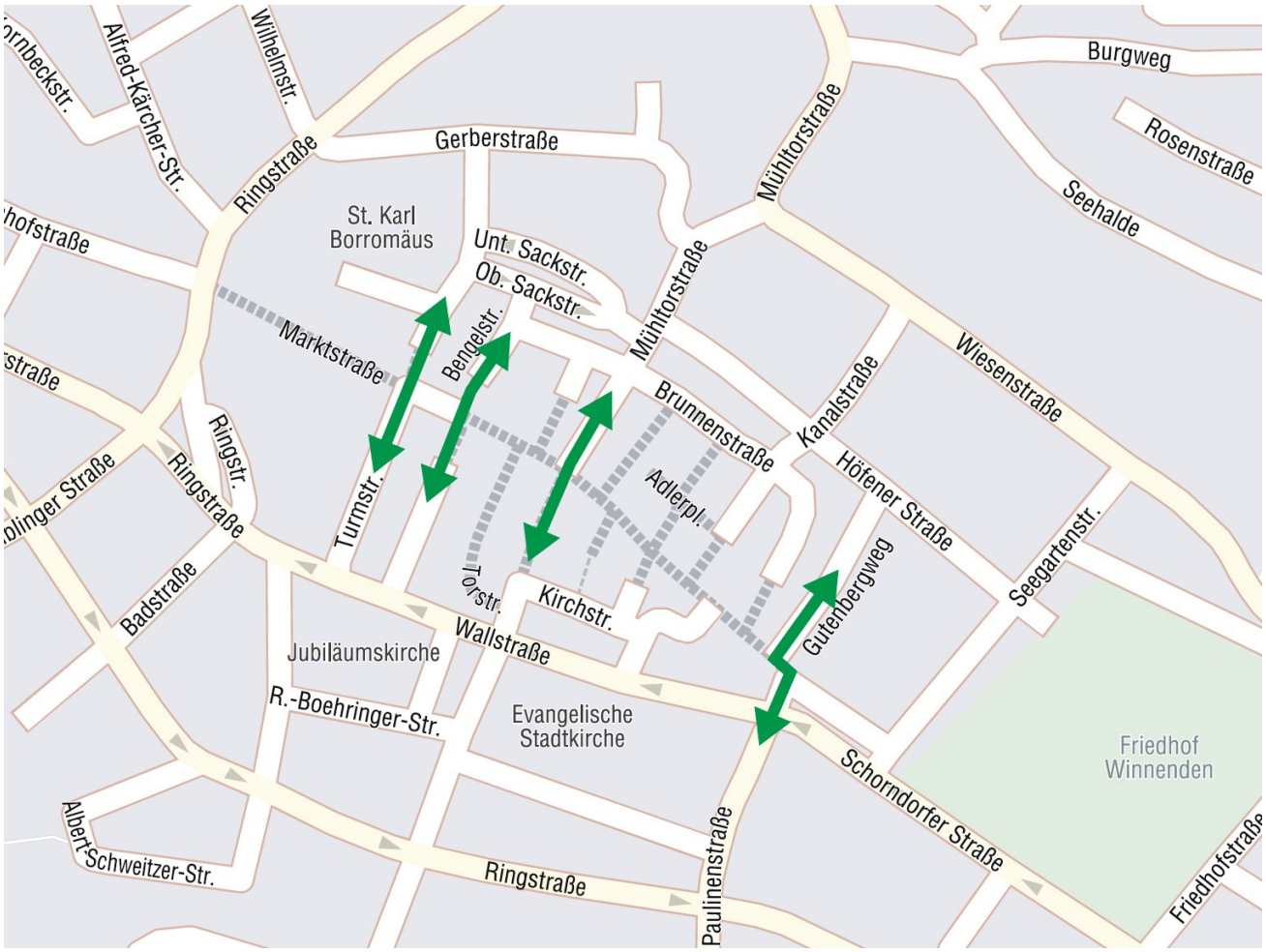

Abb. 1: Querung der Fußgängerzone (Marktstraße) mit dem Fahrrad

Das Befahren der Fußgängerzone (Marktstraße) in Längsrichtung war im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit keineswegs unumstritten. Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat in öffentlicher Beratung in der Sitzung des Gemeinderates am 26. September 2017 das

Befahren der Fußgängerzone (Marktstraße) mit dem Fahrrad in Schrittgeschwindigkeit in den Abendstunden ab 20 Uhr bis morgens 8 Uhr, **befristet auf ein Jahr**, beschlossen. Zu den Marktzeiten und während Veranstaltungen in der Fußgängerzone (Marktstraße) sind die Querung und das Befahren der Fußgängerzone (Marktstraße) generell untersagt.

Die **neue Beschilderung** für das Radfahren in der Fußgängerzone (Marktstraße) wurde an den beiden Eingängen zur Fußgängerzone (Marktstraße) sowie an den jeweiligen Eingängen in den Seitenstraßen im Bereich der Querungen **bis Ende Mai 2018** angebracht. Die befristete Befahrung der Fußgängerzone (Marktstraße) hat somit Anfang Juni 2018 begonnen und endet Ende Juni 2019. Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat in öffentlicher Beratung in der Sitzung des Gemeinderates am 26. September 2017 das Befahren der Fußgängerzone (Marktstraße) mit dem Fahrrad in Schrittgeschwindigkeit, befristet auf ein Jahr, zusammen mit dem Auftrag an die Stadtverwaltung, nach einem Jahr das Gremium über die Auswirkungen zu unterrichten, beschlossen.

Die Stadtverwaltung hat eine Pressemitteilung über die neuen Regeln zum Radfahren in der Fußgängerzone (Marktstraße) herausgegeben und in der Blickpunktausgabe Nummer 17 vom 26. April 2018 die Öffentlichkeit über die neuen Regeln zum Radfahren in der Fußgängerzone (Marktstraße) informiert. Der Zeitungsverlag Waiblingen hat in der Winnender Zeitung am 24. April 2018 entsprechend über die neuen Regeln zum Radfahren in der Fußgängerzone (Marktstraße) informiert.

Am Dienstag, 18. September 2018 hat die Polizei zur Mittagszeit einzelne Radfahrer in der Fußgängerzone (Marktstraße) angesprochen und über die neuen Regeln zum Radfahren in der Fußgängerzone (Marktstraße) informiert und teilweise mündlich verwarnt. Der häufigste Verstoß war das Nichtbeachten der Schrittgeschwindigkeit beim Queren des Kreuzungspunkts Schlossstraße und Mühltorstraße. Die meisten Radfahrer haben die Polizei frühzeitig erkannt und sind in angepasster Geschwindigkeit gefahren. Trotzdem war das Hauptproblem bei der Kontrolle das Radfahren in Schrittgeschwindigkeit. Die genaue Geschwindigkeit für die Schrittgeschwindigkeit ist in der Straßenverkehrsordnung nicht geregelt. Nach der Rechtsprechung liegt die Schrittgeschwindigkeit bei maximal 7 km/h. Teilweise sind Radfahrer so schnell gefahren, dass man ihnen nicht zu Fuß hätte folgen können.

In der Fußgängerzone (Marktstraße) ist das Radfahren, entsprechend den Regeln zum

Radfahren in der Fußgängerzone (Marktstraße), mit dem Zusatzschild "Radfahrer frei von 20 Uhr bis 8 Uhr außer Marktzeiten" in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Radfahrende müssen aber immer Rücksicht auf die Fußgänger nehmen. Befahren Radfahrende eine freigegebene Fußgängerzone oder einen Gehweg mit mehr als Schrittgeschwindigkeit, droht ihnen ein Bußgeld von 15 Euro. Gefährden Radfahrende Fußgänger in einer Fußgängerzone mit zugelassenem Radverkehr, droht ihnen ein Bußgeld von 20 Euro.

Abb. 2: Radfahrende müssen immer Rücksicht auf die Fußgänger nehmen.

In den umliegenden großen Kreisstädten, zum Beispiel in Backnang, Schorndorf und Waiblingen, ist das Radfahren in der Fußgängerzone in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Die Radfahrer nehmen in der Regel Rücksicht auf die Fußgänger und es sind keine Unfallhäufungen bekannt. Aus der Öffentlichkeit gibt es in den drei genannten großen Kreisstädten keine Beschwerden.

Das **Amt für öffentliche Ordnung** trägt in der Sitzung einen **mündlichen Bericht** über die bisherigen Erfahrungen, in Bezug auf die Querung der Fußgängerzone (Marktstraße) mit dem Fahrrad in Schrittgeschwindigkeit, an den vier Kreuzungspunkten sowie das Befahren der Fußgängerzone (Marktstraße) mit dem Fahrrad in Schrittgeschwindigkeit, vor.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, das Befahren der Fußgängerzone (Marktstraße) mit dem Fahrrad in Schrittgeschwindigkeit in den Abendstunden ab 20 Uhr bis morgens 8 Uhr, ohne eine weitere Befristung, beizubehalten.